



Sitzungsvorlage 420/014/2023

Amt/Abteilung: Archiv und Museum Datum: 03.05.2023	Aktenzeichen: 47.33.19		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	02.05.2023	Vorberatung N	
Hauptausschuss	09.05.2023	Vorberatung Ö	
Stadtrat	23.05.2023	Entscheidung Ö	

Betreff:

Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens zur Umbenennung der Hindenburgstraße und Kohl-Larsen-Straße

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einleitung eines von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung (090) erarbeiteten Konzepts eines Bürgerbeteiligungsverfahrens zur Umbenennung der Hindenburgstraße und Kohl-Larsen-Straße.
2. Der Stadtrat beschließt die von den Abteilungen 090 sowie Archiv und Museum (420) erarbeiteten Kriterien für die zukünftige Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Räumen in der Stadt Landau.
3. Der Stadtrat beschließt, dass die von der Stadt Landau bei der Umbenennung von Straßen erhobenen Gebühren den Anwohnern und Anwohnerinnen der betroffenen Straßen erlassen werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt eine Liste der häufig gestellten Fragen mit den dazugehörigen Antworten zu veröffentlichen.

Begründung:

Zu 1.

Bürgerbeteiligungsprozess Umbenennung der Hindenburgstraße und Kohl-Larsen-Straße

Gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 07.04.2022 soll ein Bürgerbeteiligungsprozess die Umbenennung der Hindenburgstraße und der Kohl-Larsen-Straße begleiten.

Dieser Prozess sieht folgende Maßnahmen und Inhalte vor:

a) Öffentliche Auftakt-/Informationsveranstaltung

In einem ersten Schritt findet eine öffentliche Auftakt- bzw. Informationsveranstaltung statt. Zu dieser wird öffentlich eingeladen; die Anwohner*innen der entsprechenden Straßen werden mit Postwurfsendungen gezielt auf die Veranstaltung hingewiesen. Im Rahmen der Veranstaltung werden die Beweggründe für eine Umbenennung (historische Einordnung, Beschlusslage etc.) der Straßen erläutert. Zudem wird der von der Verwaltung erarbeitete Katalog mit häufig gestellten Fragen zu

Straßenumbenennungen besprochen und den Teilnehmer*innen erläutert, welche Behördengänge notwendig sind, welche Kosten (nicht) entstehen usw. Im Anschluss werden die Kriterien für neue Straßennamen vorgestellt und die Teilnehmenden darüber informiert, dass sie Vorschläge für die künftigen Namen der Straßen einreichen können. Dies kann – wenn gewünscht – schon an diesem Abend in schriftlicher Form vor Ort passieren, oder andernfalls im nächsten Beteiligungsschritt online oder per Post.

Die Informationen (FAQ und Kriterienkatalog, die historische Einordnung und auch die von den städtischen Gremien gefassten Beschlüsse) werden auch auf der städtischen Internetseite www.landau.de und auf der Beteiligungsplattform mitredeninLD.de zur Verfügung gestellt.

b) Sammlung von Namensvorschlägen

Die Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge einreichen, wie die Hindenburg- bzw. die Kohl-Larsen-Straße künftig heißen sollen. Hierfür wird auf mitredeninLD.de eine Onlinebeteiligung gestartet. Alternativ können Vorschläge auch per Post eingereicht werden. Der Beteiligungszeitraum umfasst 4 Wochen.

Die Vorschläge werden anschließend vom Stadtarchiv gesichtet und mithilfe des Kriterienkatalogs überprüft.

Die Liste mit überprüften Namensvorschlägen wird dann den Gremien vorgelegt und kann von den Ratsmitgliedern im Rahmen ihrer Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Zu 2.

Erarbeitung von Kriterien für neue Straßennamen in Landau in der Pfalz (Zuständigkeit 090 und 420)

Im Rahmen des vorgesehenen Bürgerbeteiligungsprozesses sollen Vorschläge für neue Straßennamen gefunden werden. Dazu sollen vorab die Kriterien für neue Straßenbenennungen geklärt und dem Hauptausschuss und Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die eingehenden Namensvorschläge können dann entsprechend dem verabschiedeten Kriterienkatalog transparent überprüft und als mögliche Vorschläge für weitere Beschlussfassungen vorgelegt werden.

Kriterien für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Räumen Landau in der Pfalz

Die Landauer Straßennamen sind Teil unseres „kollektives Gedächtnisses“ und sind Teil unserer lokalen Erinnerungskultur. Straßenbenennung spiegeln stets die aktuellen Verhältnisse, die Weltanschauung und Kultur bis hin zu den Herrschaftsverhältnissen der entsprechenden Zeit wider. Historische Personen, Orte und Ereignisse werden zu unterschiedlichen Zeiten anders bewertet, im Speziellen unterliegt die Straßenbenennung nach Personen einem Wandel.

Straßenbenennungen dienen in erster Linie der Orientierung und im Zusammenhang mit der Hausnummerierung der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus stellt die Benennung nach einer Person eine hohe Form der Ehrung durch die jeweilige Stadt dar. Deshalb ist es wichtig, dass für die Auswahl der Straßennamen in jedem Fall, auch bei sachlichen Benennungen, höchste und kritische Maßstäbe angesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Landauer Straßennamen und des damit verbundenen Bürgerbeteiligungsprozesses sollen die folgenden Kriterien für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Räumen in Landau in der Pfalz den zukünftigen Straßenumbenennungen und Neubenennungen zu Grunde liegen.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 12.07.2016 sollen Frauen bei der Verwendung von Personennamen verstärkt Berücksichtigung finden. Ziel ist, ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern in der Benennung zu erreichen.

I: Benennungsgrundsätze:

1. Historisches Namensgut

Zur Wahrung des historischen Namensguts sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen möglichst erhalten bleiben.

2. Historische Ereignisse

Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.

3. Allgemeine Motivbezeichnung

Allgemeingültige Motivbenennungen aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks-/Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden. Hier können lokale Besonderheiten einfließen, die Benennungsbereiche bilden können.

4. Benennung nach Personen

- Eine Benennung nach Personen dient der Ehrung oder Erinnerung von um das Gemeinwohl besonders verdienter Persönlichkeiten. Die Bedeutung der Straße, des Weges oder des Platzes soll der beabsichtigten Ehrung entsprechen. Personen, die einen direkten Bezug zur Stadt Landau in der Pfalz haben, sollen hierbei bevorzugt werden.
- Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist, geehrt zu werden, ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Anlage steht.
- Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig.
- Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung beträgt mindestens fünf Jahre.
- Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Die Verwendung von Titeln soll vermieden werden.

5. Benennung nach Unternehmen

Benennungen nach Unternehmen sollen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn Firmen und Unternehmen in einem engen Zusammenhang zur städtebaulichen oder sonstigen Entwicklung der Stadt stehen und/oder überregionale Bedeutung haben.

II: Allgemeine Kriterien

• Verständlichkeit

Die Benennung muss für die Allgemeinheit eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.

- **Lesbarkeit**

Damit ein Straßennamen schnell erfasst werden kann, sollten nur übliche Zeichen oder Buchstabenkombinationen enthalten sein. Zu vermeiden sind auch Kombinationen von ähnlichen Zeichen.

- **Doppelte Benennung/Phonetische Ähnlichkeit**

Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden.

- **Rechtschreibung**

Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

- **Länge des Straßennamens**

Eine Benennung soll kurz und eindeutig sein. Aus diesem Grund sind kurze Straßennamen zu bevorzugen und die Benennungen inklusive Bindestrich und Leerzeichen möglichst auf maximal 25 Zeichen zu begrenzen.

- **Einfügen in die Umgebung**

Straßennamen sollen den Charakteristika der übrigen Straßennamen der Umgebung, des Stadtteils oder Stadtdorfes und der Gemeinde entsprechen.

- **Entsprechung zum Taufbezirk**

Der Name soll dem Taufbezirk (Gebiet mit thematisch einheitlichen Benennungen) entsprechen. Hier sind für Landau zum Beispiel das Malerviertel, das Mediziner Viertel oder der Technologiepark zu nennen. Ausnahmen sind nur mit einer fundierten Begründung möglich. Fundiert ist eine Begründung insbesondere, wenn zwischen Name und Ort eine klare und öffentlich wirksame Beziehung hergestellt werden kann.

- **Entsprechung zum Stadtviertel/Stadtdorf**

Der Name soll dem jeweiligen Landauer Stadtviertel oder Landauer Stadtdorf entsprechen. So sollten z.B. Straßen, die nach Personen benannt werden, in den Landauer Stadtdörfern geboren, gelebt oder gewirkt haben.

- **Allgemeine Ehrenwürdigkeit**

Straßenbenennungen sind eine Ehre für die jeweilige Person. Personen, unabhängig von ihren Verdiensten auf dem geehrten Gebiet, dürfen in rückblickender Gesamtschau auf ihr Leben nicht generell unwürdig sein.

- **Spezielle Ehrenwürdigkeit**

Straßenbenennung im Taufbezirk erfolgen aufgrund der Wirkung /Verdienste/ Bedeutung dieser Person in Bezug auf das Thema des Taufbezirks. Eine Person die diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist unabhängig von ihren sonstigen Verdiensten, für diesen Taufbezirk nicht zulässig.

III. Unzulässige Benennungen

Unzulässig sind Benennungen

- nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt Landau schaden.

- nach Personen, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben,
- nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben,
- oder die Anlässe zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.¹

Zu 3.

Erlassung von Gebühren und Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Mit der Umbenennung von Straßennamen sind zahlreiche Fragen der Bürgerinnen und Bürger zu erwarten. Vor allem wird immer nach den möglichen Gebühren, die für die Anwohnerinnen und Anwohner anfallen werden, gefragt.

Zahlreiche Kommunen verzichten in dem Fall der Umbenennung auf entstehende Kosten.

In der Anlage werden diese Kosten für die Anwohner und Anwohnerinnen der Hindenburgstraße und Kohl-Larsen Straße nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachabteilungen aufgeführt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Verzicht der entstehenden Gebühren für Gewerbetreibende in der Abteilung 321 (Abteilung allgemeine Ordnungsaufgaben) und die Übernahme der Landauer Gebühr für die Adressänderung im Kfz-Schein in der Abteilung 326 (Bürgerbüro).

Beantwortung der häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Umbenennung von Straßen, in Abstimmung mit den beteiligten Ämtern (Zuständigkeit 420: Frau Kohl-Langer)

In Abstimmung mit anderen beteiligten Ämtern und Abteilungen wurden die häufig gestellten Fragen zu möglichen Umbenennungen von Straßen beantwortet. Vor dem einzuleitenden Beteiligungsprozess werden diese Fragen dann als Informationen für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt.

¹ Diese Handreichung wurde zusammengestellt nach:

Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion. Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung, Deutscher Städtetag, Berlin und Köln, März 2021

FAQ

Fragen und Antworten zur Umbenennung von Straßennamen

Wie werden die neuen Straßennamen bestimmt?

Die neuen Namen werden in einem Prozess der Bürgerbeteiligung gefunden. Der Hauptausschuss der Stadt Landau beschließen anschließend die neuen Straßennamen.

Wer kann bei der Bürgerbeteiligung teilnehmen?

Grundsätzlich alle Landauer Bürgerinnen und Bürger, die das möchten.

Wie läuft eine Umbenennung praktisch ab?

Über die neuen Namen entscheidet der Hauptausschuss. Der Beschluss wird dann ortsüblich, zum Beispiel in der Presse und im Amtsblatt, veröffentlicht.

Gibt es Rechtsmittel gegen den Beschluss?

Ja, gegen die Umbenennungsverfügung kann Widerspruch eingelegt werden.

Ab wann gelten die beschlossenen Namen?

Die neuen Straßennamen gelten ab dem im Beschluss festgelegten Zeitpunkt. Im Rahmen einer einjährigen Übergangsfrist wird den Anwohnerinnen und Anwohnern genügend Zeit zur Umstellung gegeben. Während der Übergangsphase sind sowohl die alten wie die neuen Straßenschilder zu sehen. Mit einem Hinweis am Straßenschild wird deutlich gemacht, welches der alte Straßename ist.

Wie erfahren die Anwohnerinnen und Anwohner über die Umbenennung?

Wenn der Beschluss bekanntgemacht wird, informiert die Stadt alle postalisch in dieser Straße erreichbaren Personen.

Wo können Anwohnerinnen und Anwohner die notwendigen Änderungen in den amtlichen Dokumenten (Personalausweis, Kfz-Zulassungsschein, usw.) erledigen?

Alle amtlichen Dokumente können im Bürgerbüro (Rathaus, Marktstraße 50) und im Ordnungsamt (Klaus-von-Klitzing-Straße 2) der Stadt Landau geändert werden.

Müssen Anwohnerinnen und Anwohner für die notwendigen Änderungen in amtlichen Dokumenten (Personalausweis, Kfz-Zulassungsschein, usw.) Gebühren bezahlen?

Nein, Änderungen von amtlichen Dokumenten durch das Bürgerbüro und das Ordnungsamt der Stadt Landau sind bei Umbenennungen gebührenfrei.

Müssen sich Anwohnerinnen und Anwohner selbst um die Adressänderung beim Grundbuchamt oder Finanzamt kümmern?

Nein, Grundbuchamt und Finanzamt werden von der Stadtverwaltung informiert und die Änderungen erfolgen für alle automatisch und kostenlos. Einen großen Schritt zur Umstellung der Adressen übernimmt die Stadt von Amts wegen. Das Vermessungs- und Katasteramt schickt die Straßennamen- bzw. Adress-Änderung per E-Mail mit einem Übersichtsplan an Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste, städtische Dienststellen, Stadtwerke, Finanzamt, Grundbuchamt, Deutsche Rentenversicherung, an Brief- und Zeitungszusteller, Telekommunikationsanbieter, Taxizentrale, an einige Hersteller von Navigationssystemen und Kartenmaterial. Selbstverständlich ist diese Datenübermittlung für die Grundstückseigentümer und Anwohner kostenfrei.

Werden die Straßenschilder mit den alten Namen sofort entfernt?

Nein, die „alten“ Straßenschilder werden gut leserlich durchgestrichen und bleiben noch eine bestimmte Zeit hängen.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Die Aspekte einer Nachhaltigkeitseinschätzung werden nicht berührt.

Anlagen:

- Kostenaufstellung Umbenennung Hindenburgstraße
- Kostenaufstellung Umbenennung Kohl-Larsen-Straße

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe
Dezernat II - BGM
Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt
Ordnungsamt
Rechtsamt
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung
Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

